



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 26.08.2016

Name Rosa Zumsteg

Durchwahl 0711 904-12114

Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Winnenden  
(Bitte bei Antwort angeben)

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden  
Postfach 280  
71361 Winnenden

—  
 Fortschreibung des gemeinsamen FNP 2000-2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen (9. FNP-Änderung - Sonderbaufläche Kreiskrankenhaus)

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der 9. FNP-Änderung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 14.07.2016

—  
Ihr Zeichen: 60-Reig

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:

**Raumordnung**

Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

**Straßenwesen und Verkehr**

Auf die Stellungnahmen im frühzeitigen Verfahren und im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14516,  
[Tilja.Neukamm@rps.bwl.de](mailto:Tilja.Neukamm@rps.bwl.de).

Anmerkung:

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rosa Zumsteg



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden  
Postfach 280  
71361 Winnenden

Stuttgart 24.02.2016  
Name Rosa Zell  
Durchwahl 0711 904-12114  
Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Winnenden  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Fortschreibung des gemeinsamen FNP 2000-2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen  
- frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der 9. FNP-Änderung gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 18.01.2016  
Ihr Zeichen: 60-Reig

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:

### **Raumordnung**

Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Wir weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.2 (G) des Regionalplans für die Region Stuttgart befindet.

Nach Plansatz 3.2.2 (G) werden zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz) als Vorbe-

haltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

### **Straßenwesen und Verkehr**

Der Geltungsbereich der Planänderung befindet sich im Bereich der freien Strecke der L 1140.

Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 5 StrG sind im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße, keinerlei bauliche Anlagen zulässig (Anbauverbot). Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw.

Weitere Zufahrten bzw. Ausfahrten zur Landesstraße sind nicht zulässig.

Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.

Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14516, [Tilja.Neukamm@rps.bwl.de](mailto:Tilja.Neukamm@rps.bwl.de).

Anmerkung:

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rosa Zell



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Winnenden  
Stadtentwicklungsamt  
Postfach 280  
71361 Winnenden

Stuttgart 22.04.2016  
Name Rosa Zell  
Durchwahl 0711 904-12114  
Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Winnenden  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bebauungsplan "Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II" in Winnenden**  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 17.03.2016  
Ihr Zeichen: 60-Reig

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:

**Raumordnung**

Da in den eingereichten Unterlagen keine bauplanerischen Festsetzungen enthalten sind, kann eine abschließende raumordnerische Stellungnahme noch nicht abgegeben werden.

Wir weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.2 (G) des Regionalplans für die Region Stuttgart befindet.

Nach Plansatz 3.2.2 (G) werden zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz) als Vorbe-

haltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

### **Straßenwesen und Verkehr**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur 9. Änderung des FNP Sonderbaufläche Kreiskrankenhaus des GVV Winnenden:

Der Geltungsbereich der Planänderung befindet sich im Bereich der freien Strecke der L 1140.

Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 5 StrG sind im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße, keinerlei bauliche Anlagen zulässig (Anbauverbot). Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw.

Weitere Zufahrten bzw. Ausfahrten zur Landesstraße sind nicht zulässig.

Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.

Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14516, [Tilja.Neukamm@rps.bwl.de](mailto:Tilja.Neukamm@rps.bwl.de).

Anmerkung:

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

### **Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **03.11.2015** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rosa Zell